

Satzung des 1. FCN Fanclubs **Rot - Schwarze – Leber Mühlhausen**

§1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „ Rot – Schwarze – Leber Mühlhausen“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Mühlhausen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2

Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Verbreitung der Club-Idee in der Gemeinde.
- (2) Diesen Zweck erfüllt der Verein durch:
Sommerfeste, Jubiläumsfeiern, Heim- und Auswärtsfahrten mit dem Bus und der Förderung der Geselligkeit in der Gemeinde

§3

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jeder werden, der seine Rot – Schwarze – Leber am rechten Fleck trägt.
- (2) Der Verein gliedert sich in aktive und passive (fördernde) Mitglieder.
- (3) Der Mitgliedsbeitrag beträgt
 - bei aktiven Mitgliedern 30 € im Halbjahr,
 - bei passiven 10 € im Halbjahr.
- (4) Vorstrafen sind keine Aufnahmehindernisse.
- (5) Über Mitgliedschaft entscheidet die Vorstandschaft, Ablehnungsgründe sind nicht zu nennen.
- (6) Die Mitgliedschaft endet:
 1. mit dem Tod.
 2. durch Austritt.
 3. durch Ausschluss.
- (7) Ausschluss aus dem Verein bei krassem vereinschädigendem Verhalten und 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder an einer Mitgliederversammlung.

§4 Organe des Vereins

- (1) Die Vorstandschaft besteht aus dem 1. und 2. Vorstand, dem Kassier sowie dem Schriftführer.
- (2) Zur erweiterten Vorstandschaft gehören der Jugendwart sowie die beiden Kassenprüfer.
- (3) Jedes Mitglied der Vorstandschaft hat einen Betrag von 100,00 € für dringende Angelegenheiten zur Verfügung. Dies muss der Stammtisch aber genehmigen.
- (4) Mitglieder der Vorstandschaft können nur aktive Mitglieder sein.
- (5) Die Vorstandschaft hat einen Betrag von 75€ zur freien Verfügung. Muss aber darüber dem Stammtisch Rechenschaft ablegen.

§5 Stammtisch

- (1) Der Vereinsstammtisch findet alle 2 Wochen in der „Saustoi Stubn“ statt.
- (2) Am Stammtisch werden allgemeine Entscheidungen getroffen.
- (3) Nur aktive Mitglieder sind stimmberechtigt.
- (4) Ein Stammtisch ist beschlussfähig wenn mindestens 6 Aktive Mitglieder, davon mindestens ein Vorstandschaftsmitglied, anwesend sind.

§6 Mitgliederversammlungen

- (1) Einmal im Jahr findet eine Jahreshauptversammlung statt.
- (2) Die Versammlung wird vom 1. Vorstand geleitet, bei Verhinderung von dessen Vertreter.
- (3) Eine Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn dies 1/3 der Mitglieder verlangen.
- (4) An Mitgliederversammlungen sind alle Mitglieder stimmberechtigt, auch passive.
- (5) Satzungsänderungen können nur an Mitgliederversammlungen vorgenommen werden. Hierfür wird eine absolute Mehrheit benötigt.
- (6) Satzungsänderungen müssen schriftlich bei der Vorstandschaft eingereicht werden.
- (7) Eine Mitgliederversammlung ist beschlussfähig wenn mindestens $\frac{1}{4}$ aller Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorsitzende verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen; diese ist ohne Berücksichtigung auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

§7 Wahlen

- (1) Alle zwei Jahre finden Wahlen statt.
- (2) Diese werden an der Jahreshauptversammlung durchgeführt.
- (3) Es wird für die Dauer der Wahlen ein Wahlleiter bestimmt.
- (4) Es wird mit absoluter Mehrheit entschieden.
- (5) Die Art der Abstimmung wird vom Wahlleiter festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn ein Fünftel der Mitglieder dies verlangt.

§8 Ehrenmitgliedschaft

- (1) Für besondere Verdienste um den Verein kann ein Mitglied zum Ehrenmitglied gewählt werden. Dazu bedarf es an der Jahreshauptversammlung eines förmlichen Antrags sowie die absolute Mehrheit der Mitgliedsversammlung.
- (2) Die Anzahl der Ehrenmitglieder soll die Zahl 5 nicht überschreiten.
- (3) Die Ehrenmitgliedschaft kann bei schweren Verstößen oder bei unwürdigem Verhalten durch die Mitgliederversammlung aberkannt werden.
- (4) Die Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.